

Persönliche Voraussetzungen

Der Berufsbetreuer erfüllt die übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit den Betreuten mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen. Die Tätigkeit kann häufig mit einem hohen Konfliktpotential verbunden sein, daher sollte ein Betreuer über folgende persönliche Fähigkeiten / Selbstkompetenz verfügen:

- Fähigkeit, die individuellen Wünsche, Werte und Bedürfnisse der Betreuten umfassend zu erkennen
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der beruflichen Rolle sowie des eigenen Handelns (Fähigkeit und Grenzen, berufliche Distanz)
- Einfühlungsvermögen
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen / -entwürfe
- Beziehungsfähigkeit / Kooperationsfähigkeit / Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Flexibilität / Phantasie
- Physische und psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit
- Motivation oder Teilnahmebereitschaft an Arbeitsgemeinschaften, Fort- und Weiterbildungen und Supervision
- Fähigkeit in bestimmten problematischen Situationen frühzeitig Unterstützung durch Dritte einzufordern (z. B. Berufskollegen, Betreuungsstelle, Betreuungsgericht)

Organisatorische Voraussetzungen

Die organisatorischen Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass nicht nur die Arbeit mit den Betreuten, sondern auch die erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, insbesondere mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht, gewährleistet ist.

Dazu sollen vorhanden sein:

- Die Fähigkeit zu geregelter Schriftverkehr
- Ein Büro oder eine büroähnliche Organisation (Kopierer, Fax, Anrufbeantworter, Telefon, Handy, PC)

- Kaufmännische Grundkenntnisse (Buchführung) oder eine entsprechende Büroorganisation
- Erreichbarkeit (auch verkehrstechnisch) für den Betreuten und die mit dem Betreuer zusammenarbeitenden Stellen
- Geregelte Vertretung des Betreuers
- Erforderliche Mobilität
- Dokumentation der Betreuungsarbeit

Quellen u. a.:

- Handbuch für ehrenamtliche Betreuer
Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
ISBN 978-8029803-7
- Das neue Betreuungsrecht
Jürgens / Kröger / Marschner / Winterstein - ISBN 3-406-44665-5
- Handbuch Betreuungsbehörde
Deinert und Walther - ISBN 978-3-89817-445-9
- Online-Lexikon Betreuungsrecht
<http://wiki.btprax.de/Berufsbetreuer>

Frauen und Männer sind gleichermaßen angesprochen, der besseren Lesbarkeit wegen wird im Text jedoch nur die männliche Form verwendet.

Die

Betreuungsbehörde

informiert

Wir möchten Sie gerne kennenlernen. Rufen Sie uns einfach an und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit uns. Wir informieren Sie umfassend über das Anforderungsprofil des Berufsbetreuers und beantworten Ihre Fragen zu diesem Thema.

Unser Angebot ist für Sie kostenlos.

Telefonisch sind wir für Sie unter folgenden Nummern erreichbar:
09371 501-561, 09371 501-564 oder 09371 501-565

Unsere Anschrift:
Landratsamt Miltenberg, - Betreuungsbehörde -
Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg

Berufsbetreuer

Anforderungsprofil

Mindestanforderungen an Berufsbetreuer

Beruflich tätige Betreuer haben grundsätzlich dieselben Pflichten und Rechte bei der Betreuungsführung wie ehrenamtliche Betreuer. Im Gesetz werden bestimmte Qualitätskriterien nicht genannt; eine Berufszulassung als solche kann in § 1897 Abs. 7 BGB sicher in ihrer derzeitigen Form nicht gesehen werden, ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wäre der Grundsatz der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) gefährdet. Es gibt nicht den „Beruf des Berufsbetreuers“. Für die Tätigkeit als Berufsbetreuer können verschiedene berufliche Qualifikationen hilfreich und erforderlich sein. Die Begrenzung nur auf einschlägige berufliche Qualifikationen mit Hochschulabschluss, wie sie in vielen Anforderungsprofilen von Betreuungsbehörden zu finden sind, entspricht nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers, der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VBVG ausdrücklich den Berufsbetreuer vorsieht, der über besondere, für die Führung von Betreuungen nutzbare Fachkenntnisse durch eine entsprechende Berufsausbildung verfügt und diese sogar vergütungssteigernd sein können.

Da Berufsbetreuer in der Regel nur nachrangig vom Gericht bestellt werden dürfen und nur dann, wenn kein geeigneter und übernahmebereiter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht (vgl. § 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB), werden Berufsbetreuer gerade im Hinblick auf ihre besondere Qualifikation häufig für besonders schwierige Betreuungen vorzuschlagen sein. Daher muss der Begriff der Geeignetheit für beruflich tätige Betreuer ein anderer sein als für ehrenamtliche Betreuer, der mehr als bei Ehrenamtlichen bestimmte (systematische) Fachkenntnisse beinhaltet.

Beim beruflich tätigen Betreuer ist es angebracht, die Kenntnisse, die eine Geeignetheit auch im derzeitigen Recht ausmachen, konkreter zu definieren. Da ein Berufsbetreuer eine Vielzahl unterschiedlich begründeter Betreuungen gleichzeitig zu bearbeiten hat und typische Fallgestaltungen, z. B. bei den Voraussetzungen und Erkrankungen, als auch den anfallenden Tätigkeiten immer wieder vorkommen, ist es durchaus möglich, aus der Summe der über einen bestimmten Zeitraum üblicherweise anfallenden Tätigkeiten ein Anforderungsprofil zu erstellen, welches der Betreuer, damit er der Vielzahl der aktuellen und künftig auf ihn zu übertragene Betreuungen gerecht werden kann, erfüllen muss. Der Betreuungsbedarf ist oftmals komplex; der Betreuer muss fallbezogen analysieren und einschätzen können, was alltagspraktisch, psychosozial, medizinisch, pflegerisch, ökonomisch und juristisch von Belang ist und sich davon ein möglichst umfassendes Bild machen.

Standard-Anforderungen an Berufsbetreuer

Es hat sich gezeigt, dass an sich für alle, die im Bereich der Berufsbetreuung tätig werden (wollen), ergänzende Qualifikationen zu ihrem erlernten Beruf notwendig sind. Der Berufsbetreuer sollte Kenntnisse über die Kategorien defizitärer Zustände haben (sowie der zu ihnen gehörenden „Normalzustände“), über mögliche Bedingungen und eventuelle Auslöser, denn nur so kann er verstehen, warum ein Betreuer so ist, wie er ist und adäquate Wege finden, ihn fachlich angemessen zu betreuen.

Der Betreuer hat den Betreuten im Rahmen der übertragenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 1902 BGB) und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dabei hat er sich bei seinem Betreuerhandeln maßgeblich von den Grundlagen des § 1901 BGB leiten zu lassen, die im Wesentlichen seine Pflichten vor allem in Bezug zum Betreuten beschreiben.

Wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten für Berufsbetreuer:

Fachliche Voraussetzungen

Der Betreuer hat die Angelegenheiten der Betreuten unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts und der Wünsche der Betreuten zu besorgen, wie es deren Wohl entspricht.

Es gehört zum Wohl der Betroffenen, im Rahmen der vorhandenen Fähigkeiten ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen zu gestalten, auch wenn diese Wünsche und Vorstellungen den gesellschaftlich vorherrschenden Normen nicht entsprechen. Der Betreuer muss also zulassen können, dass der sein Leben nach anderen Vorstellungen und Grundsätzen gestaltet als er selbst oder die Allgemeinheit dies tut.

Hierzu sollen folgende Kenntnisse vorhanden sein:

Grundzüge des Betreuungsrechts mit folgenden Schwerpunkten

- Rechtliche Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch
- Verfahrensrecht (FamFG)
- Kenntnis über den Aufbau- und die Ablauforganisation von Behörden im örtlichen und überörtlichen Bereich der sozialen Infrastruktur

Grundzüge des Sozialrechts mit folgenden Schwerpunkten

- Sozialhilfe SGB XII
- Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
- Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI
- Gesetzliche Krankenversicherung SGB V
- Soziale Pflegeversicherung SGB XI
- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen SGB IX

Grundzüge der Gesundheitspflege mit den Schwerpunkten

- Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische und körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
- Sicherstellung der Heilbehandlung
- Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)

Aufenthaltsbestimmung mit den Schwerpunkten

- Wohnungs- und Heimangelegenheiten
- Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Grundzüge der Vermögenssorge

- Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und Vermögensverwaltung; Schuldenregulierung
- Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
- Vertragsrecht
- Mietrecht
- Erbrecht
- Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht
- Unterhaltsrecht
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Berufsrecht und Organisation mit den Schwerpunkten

- Datenschutz
- Haftung
- Bericht und Rechnungslegung
- Vergütung
- Arbeits- und Büroorganisation

Handlungskompetenzen mit den Schwerpunkten

- Konzepte der Beratung und Betreuung
- Krisenintervention
- Gesprächsführung
- Umgang mit schwierigen Personen (z. B. Suchtkranken, mehrfach behinderten Menschen, sozial verwahten Menschen, demenziell oder psychisch kranken Menschen)
- Betreuungsplanung
- Ermittlung der Wünsche und Werte des Betreuten und Erstellung des Persönlichkeitsprofils
- Berufsethik
- Supervision
- Fallbesprechung in Ethikrat oder Konsensuskonferenz
- Urteilsfähigkeit

Fortbildung

Gewährleistung laufender fachlicher Fortbildung und ein Bemühen bei der Fortentwicklung der Fachlichkeit.